

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1875.

M XXVII. Verordnung

vom 21. Dezember 1875, daß bei den Taufen und Trauungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben im Hinblick auf das am 1. Januar 1876 in Kraft tretende Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 beschlossen, über das bei den Taufen und den kirchlichen Trauungen vom 1. Januar 1876 ab zu beobachtende Verfahren die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

A. Die Taufen betreffend.

§. 1.

Zur Vollziehung der Taufe eines Kindes bedarf es des Nachweises über die erfolgte landesamtliche Eintragung der Geburt in das Geburtsregister nicht.

An der für Eltern des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bestehenden kirchlichen Verpflichtung, ihre Kinder rechtzeitig zur Taufe zu bringen, ist nichts geändert. (§. 82 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875.)

Zur Vollziehung der Taufe wird als Regel eine Frist von sechs Wochen bestimmt. Dieselbe kann von dem zuständigen Pfarrer angemessen verlängert werden. (cf. §. 13.)